



UPTS Unabhängiger-Parteien-Transparenz-
Senat

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Tel. +43 1 53115-204272

Fax +43 1 53109 204272

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an upts@bka.gv.at zu richten.

An
Österreichische Volkspartei
z. H. Herrn Generalsekretär
Abg.z.NR Karl Nehammer, MSc
beide vertreten durch
RA Mag. Werner Suppan
Konstantingasse 6-8/9
1160 Wien

Geschäftszahl: 610.005/0003-UPTS/2018

BESCHEID

Spruch

Aufgrund der Mitteilung des Rechnungshofes vom 4. September 2018, GZ 103.632/467-P1-3/18, hat der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat durch den Vorsitzenden Dr. Gunther GRUBER, den Vorsitzenden-Stellvertreter DDr. Hans Georg RUPPE und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER betreffend den Rechenschaftsbericht der ÖVP für das Jahr 2016 beschlossen:

1. Die politische Partei „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“ (im Folgenden ÖVP) hat gegen § 6 Abs 6 Z 3 PartG verstoßen, indem der ihr zuzurechnende Seniorenbund Wolkersdorf von der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Jahr 2016 eine Sachspende in Form der unentgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten angenommen hat.
2. Über die ÖVP wird daher nach § 10 Abs 7 erster Satz, dritter Fall PartG eine Geldbuße in der Höhe von 4.000 Euro verhängt. Dieser Betrag ist von der ÖVP binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto des Bundeskanzleramtes IBAN: AT47 0100 0000 0501 0057, Verwendungszweck „Geldbuße 610.005/0002-UPTS/2018“, zu entrichten.

Rechtsgrundlagen: § 6 Abs 6 Z 3 iVm Abs 9, § 10 Abs 7, § 11 Abs 1 und § 12 Abs 1 PartG

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 6. September 2018 langte beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (im Folgenden: UPTS) eine Mitteilung des Rechnungshofes vom 4. September 2018, GZ 103.632/467-P1-3/18, zum Rechenschaftsbericht 2016 der politischen Partei „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“ mit nachstehendem Wortlaut ein (Wiedergabe, soweit für das vorliegende Verfahren von Bedeutung):

„[...] Im Zuge der Kontrolle des Rechenschaftsberichts hatte der Rechnungshof die Partei aufgrund eines konkreten Anhaltspunkts für die Annahme einer allenfalls unzulässigen Spende...zur Stellungnahme und zur Richtigstellung bzw. zur Ergänzung (Zustelldatum: 3. Mai 2018, Ende der Stellungnahmefrist: 1. Juni 2018) aufgefordert.

Bei dem konkreten Anhaltspunkt für die Annahme einer allenfalls unzulässigen Spende handelt es sich um ein dem Rechnungshof im Februar 2017 übermitteltes Schreiben, in dem der Einbringer – zusammengefasst – folgenden Sachverhalt betreffend einen Verstoß gegen § 6 Abs. 6 Z 3 PartG vorbringt: Die Stadtgemeinde Wolkersdorf habe mit Gemeinderatsbeschluss vom 27. Juni 2013 dem Seniorenbund Wolkersdorf ab 1. Juli 2013 einen Klubraum und eine Küche mit zusammen 46,9 m² in einem Nebengebäude des Schlosses Wolkersdorf im Wege einer Bittleihe und somit unentgeltlich überlassen. An maximal 20 Tagen im Jahr habe der Seniorenbund den Leihgegenstand einschließlich Inventar der Stadtgemeinde zur Durchführung von Veranstaltungen zu überlassen. ... In ihrer Stellungnahme zur Annahme einer allenfalls unzulässigen Spende durch den Seniorenbund Wolkersdorf teilte die Partei mit, dass die Vereine ‚Österreichischer Seniorenbund‘ und ‚Seniorenbund Niederösterreich‘...nicht identisch mit der Partei-Teilorganisation Seniorenbund der Österreichischen Volkspartei seien.

Dies ist aus der Sicht des Rechnungshofes nicht nachvollziehbar.

§ 5 Z 1 des Bundespartei-Organisationsstatuts der ÖVP in der Fassung vom 1. Juli 2017 lautet: ‚Innerhalb ihrer territorialen Organisationsbereiche gliedert sich die ÖVP in folgende Teilorganisationen: ...d) den Österreichischen Seniorenbund...‘.

In Z 2 des Bundespartei-Organisationsstatuts der ÖVP wird ausgeführt: ‚Die Teilorganisationen gemäß Z 1 haben Rechtspersönlichkeit. Sie führen ihre Bezeichnung zusammen mit der Parteibezeichnung. Sie sind wirtschaftlich, finanziell und sofern sie als Verein registriert sind, auch vereinsrechtlich selbständig.‘

Von der Website der ÖVP führt unter der Rubrik ‚Teilorganisationen‘ ein Link zum ‚Seniorenbund‘. Dieser bezeichnet sich auf seiner Website – übereinstimmend mit dem Bundespartei-Organisationsstatut – als ‚Österreichischer Seniorenbund‘ und weist sich im Impressum als Verein mit der ZVR-Zahl 537793553 aus.

Es gibt keinen Hinweis darauf, warum es sich bei diesem Verein nicht um die Teilorganisation der ÖVP ‚Österreichischer Seniorenbund‘ handeln sollte.

Zudem ging die Partei in ihrer Stellungnahme nicht auf den Sachverhalt betreffend die unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten durch die Gemeinde Wolkersdorf an den Seniorenbund Wolkersdorf ein.

Somit konnte der Inhalt der Stellungnahme der ÖVP die konkreten Anhaltspunkte für einen allfälligen Verstoß gegen § 6 Abs. 6 Z 3 PartG nicht beseitigen.“

1.2. Der UPTS übermittelte diese Mitteilung des Rechnungshofes am 4. Oktober 2018 an die Österreichische Volkspartei (im Folgenden: ÖVP) mit dem Ersuchen, zu den einzelnen Vorhalten des Rechnungshofes, und daher insbesondere auch zu der angeblich dem § 6 Abs 6 Z 3 PartG widersprechenden unentgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten durch die Gemeinde Wolkersdorf an den Seniorenbund Wolkersdorf, Stellung zu nehmen. Ergänzend wurde die ÖVP gebeten, darüber Auskunft zu erteilen und sachdienliche Urkunden für ihr jeweiliges Vorbringen vorzulegen,

„1. worin konkret die faktischen, personellen und rechtlichen Unterschiede zwischen dem zur ZVR-Zahl 537793553 registrierten Verein ‚Österreichischer Seniorenbund‘ einerseits und der Bundesorganisation/-ebene der ‚Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei‘ (vgl Ihr Schreiben an den RH vom 15.6.2018) liegen, und

2. worin konkret die faktischen, personellen und rechtlichen Unterschiede zwischen dem zu ZVR-Zahl 813041431 registrierten Verein ‚Niederösterreichs Senioren‘ einerseits und der Landesorganisation/-ebene der ÖVP-Teilorganisation ‚Seniorenbund‘ liegen und

3. wie das faktische und rechtliche Zusammenwirken zwischen dem Seniorenbund Wolkersdorf als Zweigstelle (laut Ihrem Schreiben an den RH vom 15.6.2018) und dem zur Zahl 813041431 registrierten Verein ‚Niederösterreichs Senioren‘ ausgestaltet ist.“

Ferner ersuchte der UPTS die ÖVP, innerhalb der oben genannten Frist die Statuten/Satzungen der genannten Vereine einschließlich der Zweigstelle sowie der „Teilorganisation Seniorenbund“ als Bundesorganisation, als Landesorganisation und als der „Landesorganisation zugehörige Einheit“ vorzulegen.

1.3. Mit Schriftsatz vom 22. Oktober 2018 wurde dazu seitens des Generalsekretärs der ÖVP wie folgt Stellung genommen:

„Zu 2.:

Der Niederösterreichische Seniorenbund ist eine Teilorganisation der Volkspartei Niederösterreich (Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit) und ist auch Teil der Partei und Teilorganisation Österreichischer Seniorenbund (Gliederung der Österreichischen Volkspartei mit eigener Rechtspersönlichkeit, siehe unten). Er bekennt sich gemäß seinem

Landesgruppenstatut zu einer Politik nach christlich-sozialen und demokratischen Grundsätzen.

Der Verein „Niederösterreichs Senioren“ ist im Vereinsregister zu ZVR-Zahl 813041431 registriert und verfolgt als gemeinnützige Organisation folgenden Zweck:

„§ 2 Zweck und Wesen des Vereins

(1) Der Verein NÖs Senioren, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

- a) die Förderung der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behafteten Personen und die Förderung der Gesundheitspflege*
- b) die Förderung von Kunst und Kultur*
- c) die Förderung der Gesundheitsvorsorge und des Sports*
- d) die Förderung der Heimatpflege und Völkerverständigung.“*

Er ist eine Landesgruppe des Vereins Österreichischer Seniorenbund (ZVR-Zahl 537793553).

Sowohl hinsichtlich der Gestaltung und Struktur der Organe als auch der personellen Zusammensetzung der Gremien gibt es deutliche Unterschiede zwischen den zwei genannten Organisationen. Ebenso führen der Verein und die Teilorganisation eine getrennte Organisation, getrennte Gebarungen und ein getrenntes Rechnungswesen. Schließlich sind – wenngleich es eine Reihe von Doppelmitgliedschaften gibt – die Mitglieder der beiden Organisationen nicht deckungsgleich.

Dazu werden vorgelegt

- ./1 Landesgruppenstatut des Niederösterreichischen Seniorenbundes*
- ./2 Statuten des Vereins Niederösterreichs Senioren, ZVR-Zahl 813041431*
- ./3 Landesvorstand Niederösterreich Seniorenbund*
- ./4 Landespräsidium Niederösterreichs Senioren*
- ./5 Vereinsregisterauszug Niederösterreichs Senioren, ZVR-Zahl 813041431*

Der Unterschied liegt also sowohl in den Statuten, in der Rechtsform (einmal Verein, einmal Gliederung einer Partei), in der Organisation, in der Gebarung, in den Mitgliedern, im Rechnungswesen wie auch in der Gestaltung der Organe und letztlich in der personellen Besetzung der Organe.

Zu 1.:

Der Verein Österreichischer Seniorenbund ist im Vereinsregister zu ZVR-Zahl 537793553 registriert und verfolgt als gemeinnützige Organisation folgenden Zweck:

„§ 2: Zweck und Wesen des Vereines

(1) Der Österreichische Seniorenbund, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, sondern ausschließlich dem Gemeinwohl dient, ist eine Vereinigung von Senioren, insbesondere von Pensionisten und Rentnern. Ihm obliegt die Werbung von Mitgliedern, deren Betreuung und Vertretung.

(2) Der Verein bezweckt die Vertretung, die Förderung und Wahrung der sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder, sowie deren Betreuung in physischer und psychischer Hinsicht.

(3) Die Förderung aller Maßnahmen, die zur Erhaltung der geistigen und körperlichen Gesundheit der älteren Generation dienen, z.B. zur Freizeitgestaltung und Erholung.

(4) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- a) Förderung, unentgeltliche Beratung und Vertretung seiner Mitglieder in gesundheitlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten.
- b) Die Entsendung von Vertretern in Körperschaften, die für die Belange der älteren Generation zuständig sind.
- c) Die Herausgabe von Zeitungen, Kalendern und sonstigen Informationsschriften sowie von Web-Sites im Internet.
- d) Die Schulung der Funktionäre und Mitglieder.
- e) Die Durchführung von Veranstaltungen.“

Der Österreichische Seniorenbund – Teilorganisation der ÖVP ist einerseits eine Partei, die ihre Satzungen bereits im Jahr 1989 beim Bundesministerium für Inneres hinterlegt hat (weshalb im Übrigen die Bestimmungen des § 16 Abs. 4 des Parteiengesetzes auf diese Organisation Anwendung findet), ist gemäß ihrem Bundesorganisationsstatut eine Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei und bekennt sich zu einer Politik nach christlich-demokratischen Grundsätzen.

Die beiden angeführten Organisationen haben unterschiedliche Statuten, die beigeschlossen übermittelt werden und zwar

./6 Statuten des Vereins Österreichischer Seniorenbund, ZVR-Zahl 537793553

./7 Bundesorganisationsstatut des Österreichischen Seniorenbundes – Teilorganisation der ÖVP.

Der Verein und die Teilorganisation führen ein getrenntes Rechnungswesen. Die im Zuge des vorliegenden Vorhalts zu Tage tretende weitgehende Namensgleichheit der beiden Organisationen wird beabsichtigt in naher Zukunft im Zuge einer statutenkonformen Beschlussfassung dahingehend abzuändern, dass eine deutlichere Unterscheidung bereits auf Namensebene möglich wird.

Die Organisationen unterscheiden sich einmal in der Rechtsform (einmal Verein, einmal Partei) andererseits in der gesonderten Formulierung der Statuten wie auch in der gesonderten Gebarung und gesonderten Beschlussfassung in unterschiedlichen Sitzungen (wobei aufgrund personeller Überlappungen eine zeitliche Akkordierung von Sitzungen der beiden Organisationen an gleichen Tagen vorkommen kann).

Weitere Ausführungen:

Im vorliegenden Fall wurde von der in ständiger Rechtsprechung dargestellten Möglichkeit, dass eine Organisation sowohl Partei als auch Verein sein kann (6 Ob 269/01d) nicht Gebrauch gemacht, sondern sind die beiden Organisationen jeweils getrennt geblieben.

Im Hinblick auf die offensichtlich aufgrund einer anonymen Anzeige erhobenen Vorhalte des Rechnungshofes zum Seniorenbund Wolkersdorf und einer diesbezüglichen Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Wolkersdorf wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im vorgelegten Bittleihvertrag diese Bittleihe an den „Seniorenbund Wolkersdorf e.V.“ erteilt wurde. Wenngleich die Begrifflichkeit „e.V.“ nicht dem österreichischen Rechtsbereich entstammt, kann als notorisch vorausgesetzt werden, dass im deutschen Rechtsbereich diese Abkürzung hinlänglich bekannt als „eingetragener Verein“ ist, was im vorliegenden Zusammenhang an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig lässt.

Der dort auftretende „Seniorenbund Wolkersdorf e.V.“ stellt eine Gliederung ohne eigene Rechtspersönlichkeit des Vereins „Niederösterreichs Senioren“ dar (vgl. § 1 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der vorgelegten Vereinsstatuten./2).“

1.4. Am 25. Oktober 2018 ersuchte der UPTS die ÖVP um elektronische Übermittlung des in ihrem Schreiben vom 22. Oktober 2018 erwähnten, aber dem UPTS nicht vorgelegten Bittleihvertrags. Die ÖVP legte dem UPTS den Bittleihvertrag am 29. Oktober 2018 vor.

1.5. Mit Schreiben vom 19. November 2018 ersuchte der UPTS um weitere ergänzende Auskünfte, und zwar insbesondere darum, bis 27. November 2018 dazu Stellung zu nehmen,

„1. ob die ÖVP-Teilorganisation Seniorenbund – wie dies aus § 5 des Bundespartei-Organisationsstatutes abzuleiten ist – auch auf der Ebene der Gemeinde Wolkersdorf durch eine lokale Organisation vertreten ist und bejahendenfalls, wie deren rechtlichen Grundlagen aussehen und welche Personen die Organfunktionen bekleiden und seit dem Jahr 2013 bekleidet haben. Der UPTS weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auf der Website „vpwolkersdorf.at“ unter der Rubrik „Unser Team für Münichsthal“ Frau M[...] S[...] vorgestellt und für diese angegeben wird: „Funktion in der ÖVP/Bund: Obfrau Seniorenbund Wolkersdorf“;

2. ob der „Seniorenbund Wolkerdorf eV“, mit dem der Bittleihvertrag abgeschlossen wurde, als Verein registriert ist. Falls dies nicht der Fall ist, werden Sie ersucht, zur Frage Stellung zu nehmen, warum nach Auffassung der ÖVP die Bezeichnung „e.V.“ „an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt“ (vgl Ihr Schreiben vom 22.10.2018);
3. wie es zu erklären sein könnte, dass in dem vom Rechnungshof dem UPTS übermittelten (vom Stadtamtsdirektor Ing. Holzer verfassten) Protokoll der Stadtratssitzung vom 1.2.2017 auf Seite 8 im Zusammenhang mit dem strittigen Bittleihvertrag vom „ÖVP Seniorenbund“ gesprochen wird.
4. ob Frau S[...] und Frau J[...], die den Bittleihvertrag im Jahr 2013 für den Seniorenbund unterzeichnet haben, Funktionen in irgendeiner ÖVP-Teilorganisation bekleiden (bekleidet haben) und, wenn ja, welche;
5. inwieweit die in dem dem Rechnungshof übermittelten Schreiben von Stadtrat Schrefl veranschlagte monatliche Miete für Büroräumlichkeiten in Wolkersdorf mit € 10 bis 14/m2 nach Ansicht der ÖVP auch für die vom Bittleihvertrag erfassten Räumlichkeiten realistisch oder welcher (ungefähre) Betrag einer monatlichen Miete für die vom Bittleihvertrag erfassten Räumlichkeiten als markt- und ortsüblich anzusehen ist.“

1.5.1. Mit Schreiben vom 27. November 2018 ersuchte RA Mag. Werner Suppan unter Berufung auf die von der ÖVP und deren GS Karl Nehammer erteilte Vollmacht um Akteneinsicht und Erstreckung der Frist zur Stellungnahme um fünf Werktage. Am 28. November 2018 nahm Mag. Suppan Akteneinsicht und beantragte in der Folge eine weitere Fristerstreckung bis 7. Dezember 2018 (12 Uhr Eingang). Die Frist wurde daraufhin bis zum 6. Dezember 2018 (10 Uhr einlangend) verlängert.

1.6. Die ÖVP hat mit am 6. Dezember 2018 eingelangtem Schriftsatz unter gleichzeitiger Vorlage eines Schreibens vom 4. Dezember 2018 der Bürgermeisterin von Wolkersdorf, DI Anna Steindl, zum Bittleihvertrag Schloss Wolkersdorf und eines Schreibens des Landesgeschäftsführers NÖ Senioren Herbert Bauer vom 30. November 2018 sowie einer Stellungnahme von Mag. E[...] (Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für die Fachgruppe Immobilien) vom 5. Dezember 2018 zu den einzelnen vom UPTS gestellten Fragen Folgendes vorgebracht (Auslassungen gegenüber dem Original sind mit [...] gekennzeichnet):

„[...] Der gemeinnützige Verein Niederösterreichs Senioren (der in der Vergangenheit auch den Begriff „Seniorenbund“ in seinem Namen hatte) verfügt im Hinblick auf die in § 1 Abs. 3 der Statuten angeführte Struktur zwar über Mitglieder und tätige Gruppen auch auf Gemeindeebene, dort jedoch über keine gewählten Organe, sondern werden gemäß § 7 Abs. 2 der Statuten ehrenamtliche Mitarbeiter zur Betreuung der Mitglieder auf allen territorialen Ebenen herangezogen. Diesbezüglich organisiert Frau M[...] S[...] schon seit vielen Jahren Seniorentreffen und Seniorennachmittage wie auch andere Veranstaltungen für Seniorengruppen dieses Vereins in Wolkersdorf. Sie konnte dazu auch eine Unterstützung der Stadtgemeinde Wolkersdorf dadurch erwirken, dass dem Verein für die

Arbeit mit Senioren im Rahmen des verfahrensgegenständlichen Bittleihvertrages im Jahr 2013 Räumlichkeiten im Schloss Wolkersdorf für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

Auf diesbezügliche Rückfrage der Bürgermeisterin von Wolkersdorf hat der Landesgeschäftsführer des Vereins NÖ Senioren, ZVR Zahl 813041431, Herr Herbert Bauer, ihr seinerzeit bestätigt, dass Frau M[...] S[...] für den Verein diesbezüglich tätig ist und diese ermächtigt entsprechende Vereinbarungen für den Verein selbständig zu treffen.

Die Stadtgemeinde Wolkersdorf hat mit Bittleihvertrag vom 27.06.2013 auf Basis des dazu gefassten Gemeinderatsbeschlusses der in Wolkersdorf tätigen Seniorengruppe für deren Zusammenkünfte und Seniorenarbeit Räumlichkeiten im Schloss Wolkersdorf überlassen.

Nach übereinstimmenden Angaben von Frau Bürgermeisterin Dipl.-Ing. Anna Steindl aus Wolkersdorf und dem Landesgeschäftsführer des Vereins NÖ's Senioren Herrn Herbert Bauer war beim Abschluss des Bittleihvertrages 2013 für den „Seniorenbund e.V.“ für Räumlichkeiten des Schloss Wolkersdorf eine Vergabe an den Verein Niederösterreichs Senioren beabsichtigt und diesbezüglich auch direkt besprochen.

Eine allfällige Fehlbezeichnung der Gruppe im Bittleihvertrag vermag aufgrund entsprechender Willensübereinkunft nichts daran ändern, dass der Bittleihvertrag mit dem Verein Niederösterreichs Senioren zustande gekommen ist (falsa demonstratio non nocet).

[...]

Die ÖVP-Teilorganisation Seniorenbund ist auch auf der Ebene der Gemeinde Wolkersdorf durch eine Gemeindegruppe vertreten. Als Rechtsgrundlagen dafür dienen das Bundesparteiorganisationsstatut der Österreichischen Volkspartei, das Landesparteiorganisationsstatut der Niederösterreichischen Volkspartei, das Bundesorganisationsstatut des Österreichischen Seniorenbundes/Teilorganisation der ÖVP sowie das Landesgruppenstatut des NÖ Seniorenbundes (alle bereits vorgelegt). Die Gemeindegruppe Wolkersdorf innerhalb der ÖVP-Teilorganisation Seniorenbund verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Als Gemeindeobfrau ist seit mehreren Jahren (jedenfalls auch in den Jahren 2013 und 2016) Frau M[...] S[...] tätig, als Finanzreferentin in dieser Zeit Frau I[...] J[...].

[...] Wie oben bereits dargestellt, war es Absicht der handelnden Partei, dass der Bittleihvertrag zwischen der Gemeinde Wolkersdorf und dem gemeinnützigen Verein Niederösterreichs Senioren abgeschlossen wird, der auf Gemeindeebene durch Betreuer und Seniorengruppen tätig wird, jedoch auf Gemeindeebene über keine eigene Organe und auch über keine selbst Rechtspersönlichkeit besitzenden eigenen Zweigvereine verfügt. Die Bezeichnung „Seniorenbund Wolkersdorf e.V.“ lässt deshalb nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig, da es nur um die Entscheidung geht, ob der Bittleihvertrag mit einer Parteiorganisation oder einem eingetragenen Verein abgeschlossen wurde. In dieser Dualität kann durch die Bezeichnung „e.V.“, wenngleich diese dem deutschen Rechtskreis entnommen ist, kein Zweifel daran sein, dass damit ein Verein nach dem Vereinsgesetz und keine Partei nach dem Parteiengesetz gemeint ist, zumal auch weder die Österreichische Volkspartei, noch die Parteiteilorganisation Seniorenbund – im

Gegensatz zu anderen Parteien oder Parteiorganisationen (z.B. FPÖ) – nicht zusätzlich auch als Verein organisiert sind.

[...] Wie sich schon aus dem Duktus des Textes des Protokolls der Stadtratssitzung vom 01.02.2017 ergibt, wurde hier ganz offensichtlich ein Mail des Stadtrat Schrefl (den Anzeiger) in dessen Formulierung zitiert, dem naturgemäß unbenommen bleiben muss, welche Formulierung er wählt und der – unzutreffend – den Begriff „ÖVP Seniorenbund“ verwendet hat. Dies erscheint insofern auch nicht verwunderlich, als dieser politischer Konkurrent der Einschreiterin auch im Zuge seiner dem vorliegenden Verfahren zugrundeliegenden Anzeige an den Rechnungshof eine Phantasierechnung über „Warmmiete“ aufgestellt und dies als Verstoß gegen das „Parteienförderungsgesetz 2012“ beanstandet hat, obwohl nach seinem eigenen Zitat aus dem Protokoll der Gemeinderatsitzung vom 27.06.2013 im Zuge der Gemeinderatssitzung der Bittleihvertrag während der Sitzung zur Einsichtnahme vorgelegen ist und dieser (von der Einschreiterin dem UPTS vorgelegte) Vertrag ausdrücklich in seinem Punkt Drittens festhält, dass sowohl die Betriebskosten, als auch insbesondere die auf die in Bittleihe gegebenen Räumlichkeiten entfallenden anteiligen Kosten für die Beheizung, Strom und Wasser vom Bittleihnehmer „Seniorenbund Wolkersdorf e.V.“ zu bezahlen sind.

[...] Frau S[...] war und ist Obfrau der ÖVP Teilorganisation Seniorenbund Wolkersdorf, Frau J[...] Finanzreferentin. Dies war auch in den Jahren 2013 und 2016 der Fall.

[...] Bei den gegenständlichen Räumlichkeiten handelt es sich nicht um Büroräumlichkeiten, sondern um einen Vereinsraum für entsprechende gesellige Zusammenkünfte oder Veranstaltungen.

Darüber hinaus verfügen die Räumlichkeiten über eine schlechte natürliche Beleuchtung, weshalb eine Nutzung als Büro schon aus arbeitsrechtlichen Gründen nicht oder nur eingeschränkt möglich wäre. Betriebskosten, Heizung, Strom, Wasser sowie sämtliche mit der Nutzung verbundenen Kosten sind nach dem Bittleihvertrag vom Nutzer zu tragen. Schließlich enthält der Bittleihvertrag die Auflage, die Räumlichkeiten der Stadtgemeinde Wolkersdorf an 20 Tagen im Jahr für Veranstaltungen zu überlassen. Eine solche Vereinbarung würde eine Vermietung am Markt zu Marktkonditionen geradezu unmöglich machen.

Für die im Rahmen der Bittleihe vom „Seniorenbund Wolkersdorf e.V.“ bezogenen Nutzungen (nicht zu bezahlender ortsüblicher Mietzins, Vorteil aus Übernahme der Versicherungsprämien, nicht gesondert zu zahlende Möbelmiete für überlassene Einbauküche samt Geräten) wäre unter Berücksichtigung der vorhandenen Einschränkungen, wie insbesondere der konkreten Verpflichtung zur Überlassung des Leihgegenstandes an die Stadtgemeinde Wolkersdorf für 20 Tage pro Jahr zzgl. der weiteren Rückgabefrist (sohin insgesamt 40 Tage im Jahr) ein Vorteil von jährlich EUR 2.170,00 im Jahr 2016 anzusetzen, wobei dem unter Berücksichtigung sämtlicher Gegebenheiten gemäß der beigeschlossenen Stellungnahme des Sachverständigen für Immobilien Mag. E[...] vom 05.12.2018 ein marktüblicher Nettohauptmietzins von EUR 3,30 pro Quadratmeter und Monat zugrunde zu legen ist.“

2. Rechtslage

Die im gegenständlichen Fall relevanten Bestimmungen des PartG, BGBl I Nr. 56/2012 idF BGBl I Nr. 25/2018, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet:

[...]

3. „nahestehende Organisation“: eine von der politischen Partei (einschließlich ihrer Gliederungen im Sinne des § 5 Abs. 1) getrennte Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit, die diese politische Partei unterstützt oder an der Willensbildung dieser politischen Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt oder an deren Willensbildung diese politische Partei insbesondere durch Entsendungen in Organe mitwirkt, sofern diese Art der Zusammenarbeit zwischen der politischen Partei und der Organisation entweder in deren Rechtsgrundlagen oder in den Satzungen der Partei festgelegt ist. Parlamentarische Klubs im Sinne des § 1 des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156, und Rechtsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 des Publizistikförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 369, sowie Landtagsklubs und je Partei eine vom jeweiligen Bundesland geförderte Bildungseinrichtung dieser Partei, sind keine nahestehenden Organisationen im Sinne dieses Gesetzes,

[...]

5. „Spende“: jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen
- a. einer politischen Partei oder
 - b. einer wahlwerbenden Partei, die keine politische Partei ist, oder
 - c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder
 - d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, oder
 - e. an Abgeordnete, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, oder
 - f. an Wahlwerber, die auf einem von einer politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben,
- ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Nicht als Spende anzusehen sind Mitgliedsbeiträge, Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre, Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden und anderen Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft im Sinne des Artikels II Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 391/1975 an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen sowie Zuwendungen von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen an die in ihren Organen vertretenen Gruppierungen,

[...]

Rechenschaftsbericht

§ 5. (1) Jede politische Partei hat über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben jährlich mit einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben. Dieser Bericht hat auch jene Gliederungen der politischen Partei zu erfassen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Rechenschaftsbericht unterteilt sich in zwei Berichtsteile, wobei im ersten Teil die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation und im zweiten Teil jene ihrer territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) auszuweisen sind, und zwar unabhängig davon, ob diese eigene Rechtspersönlichkeit besitzen oder selbst Parteien im Sinne des § 1 sind. Der Berichtsteil über die Bezirks- und Gemeindeorganisationen umfasst abweichend von Abs. 4 und 5 eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben. Die Erstellung des jeweiligen Berichtsinhaltes obliegt der betreffenden Parteiorganisation. Soweit eine politische Partei nach § 1 als territoriale Gliederung bereits von einem Rechenschaftsbericht nach dem dritten Satz erfasst ist, gilt ihre Rechenschaftspflicht als erfüllt.

(1a) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Auflistung der Bezeichnungen jener territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) anzuschließen, welche im zweiten Teil des Berichts Berücksichtigung finden.

(2) Dieser Rechenschaftsbericht muss von zwei nicht durch Kanzleigemeinschaft verbundenen Wirtschaftsprüfern (§ 9) überprüft und unterzeichnet werden (§ 8). Die Wirtschaftsprüfer werden vom

Rechnungshof für fünf Jahre aus einem Fünfvorschlag der jeweiligen politischen Partei bestellt. Eine unmittelbar darauffolgende Wiederbestellung ist unzulässig.

(3) Der Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 Abs. 1) ist im das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsbericht in einem eigenen Abschnitt auszuweisen. Weitergehende landesgesetzlich geregelte Rechenschaftspflichten bleiben unberührt.

(4) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Einnahmen- und Ertragsarten gesondert auszuweisen:

[...]

8. Spenden (mit Ausnahme der Z 11 und 12)

[...]

11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)

12. Sachleistungen

[...]

(5) Der Rechenschaftsbericht hat zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

[...]

(7) Jede politische Partei hat bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 dem Rechnungshof zu übermitteln. Nahestehende Organisationen und Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sowie Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, haben dazu der politischen Partei die für die Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten erforderlichen vollständigen und korrekten Angaben zu übermitteln. Die im ersten Satz genannte Frist kann vom Rechnungshof im Falle eines begründeten Ersuchens der politischen Partei um bis 4 Wochen verlängert werden.

[...]

Spenden

§ 6. (1) Jede politische Partei kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden (§ 2 Z 5) annehmen.

(2) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (§ 5) hat jede politische Partei Spenden getrennt wie folgt auszuweisen:

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen,

[...]

(6) Politische Parteien dürfen keine Spenden annehmen von:

[...]

3. öffentlich-rechtlichen Körperschaften,

[...]

(7) Nach Abs. 6 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr, an den Rechnungshof weiterzuleiten. Der Rechnungshof hat die eingehenden Beträge auf einem gesonderten Konto zu verwahren und überdies in seinem Tätigkeitsbericht (Art. 126d Abs. 1 B-VG) anzuführen.

[...]

(9) Abs. 3 bis 8 sind sinngemäß auf alle Gliederungen einer Partei, auf Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, und auf nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, anzuwenden.

[...]

Prüfung durch den Rechnungshof und Sanktionen

§ 10. (1) Der von einer politischen Partei zu erstellende Rechenschaftsbericht (§ 5) unterliegt auch der Kontrolle des Rechnungshofes.

(2) Der Rechnungshof hat die ziffernmäßige Richtigkeit des Rechenschaftsberichts und dessen Übereinstimmung mit diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der folgenden Absätze zu prüfen.

(3) Wenn der Rechnungshof feststellt, dass der Rechenschaftsbericht den Anforderungen (§ 5) entspricht, ist der Rechenschaftsbericht samt Spenden-, Sponsoring- und Inseratenlisten und der Liste der Beteiligungsunternehmen gemäß Abs. 6 und der Umfang der von diesen Unternehmen im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäften mit Einrichtungen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, gesondert nach einzelnen Parteien und Unternehmen, auf der Website des Rechnungshofes und der Website der politischen Partei zu veröffentlichen.

(4) Sofern dem Rechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rechenschaftsbericht einer politischen Partei enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist der betroffenen politischen Partei vom Rechnungshof die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer verlangen.

(5) Räumt die nach Abs. 4 verlangte Stellungnahme die dem Rechnungshof vorliegenden konkreten Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten im Rechenschaftsbericht nicht aus, hat der Rechnungshof aus einer von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Liste mit Wirtschaftsprüfern durch Los einen bislang nicht bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Rechenschaftsberichts (§ 5) zu beauftragen. Für den so zu bestellenden Wirtschaftsprüfer findet § 9 mit der Maßgabe Anwendung, dass der bestellte Wirtschaftsprüfer auch kein Amt oder keine Funktion in einer anderen Partei oder für eine andere Partei ausüben oder in den letzten drei Jahren ausgeübt haben darf. Die politische Partei hat dem vom Rechnungshof bestellten Wirtschaftsprüfer Zugang und Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Belege zu gewähren.

(6) Wurden im Rechenschaftsbericht unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und konnten diese auch nicht durch die politische Partei oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden oder hat die betroffene Partei die Frist gemäß Abs. 4 ungenutzt verstreichen lassen, ist eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens zu verhängen und zwar im Falle eines Verstoßes gegen § 5 Abs. 4 oder Abs. 5 oder § 7 in der Höhe von bis zu 30 000 Euro, bei Verstößen gegen § 5 Abs. 6 in der Höhe von bis zu 100 000 Euro. Resultiert der Verstoß gegen § 5 Abs. 6 oder gegen § 7 aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist diese zur Stellungnahme im Sinne des Abs. 4 aufzufordern. Konnten die unrichtigen oder unvollständigen Angaben nicht durch die nahestehende Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder den durch den Rechnungshof beauftragten Wirtschaftsprüfer beseitigt werden, oder ist die gemäß Abs. 4 eingeräumte Frist ungenutzt abgelaufen, so ist über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, eine Geldbuße bis zu 30 000 bzw. 100 000 Euro zu verhängen.

(7) Hat eine politische Partei Spenden unter Verstoß gegen § 6 Abs. 4 nicht ausgewiesen oder entgegen § 6 Abs. 5 nicht gemeldet oder unter Verstoß gegen § 6 Abs. 6 angenommen, ist über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages, zu verhängen. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen oder unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

(8) Der Rechnungshof leitet die innerhalb eines Kalenderjahres nach Abs. 7 eingegangenen Beträge zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Unabhängiger Parteien-Transparenz-Senat

§ 11. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Verhängung von Geldbußen und Geldstrafen nach diesem Bundesgesetz ist der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat eingerichtet, der aufgrund der vom Rechnungshof übermittelten Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Senat ist beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Er besteht aus drei Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, einem Vorsitzenden-Stellvertreter und einem weiteren Mitglied sowie drei Ersatzmitgliedern.

[...]

Sanktionen

§ 12. (1) Der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat hat auf Grund einer vom Rechnungshof erstatteten Mitteilung über die politische Partei mit Bescheid die Geldbuße zu verhängen. [...]"

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 16.

[...]

(4) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 12 sind nur auf jene politischen Parteien anwendbar, die seit dem 1. Jänner 2000 ihre Satzung hinterlegt haben oder seit dem 1. Jänner 2000 zu Wahlen zu einem allgemeinem Vertretungskörper oder zum Europäischen Parlament angetreten sind.

[...]"

3. Feststellungen

3.1. Dem UPTS liegt mit dem Schriftsatz des Rechnungshofes eine Mitteilung im Sinne von § 12 Abs 1 PartG vor.

3.2. § 3 des Bundespartei-Organisationsstatuts der ÖVP idF vom 1. Juli 2017 (in der Folge: Statut) sieht eine organisatorische Gliederung der ÖVP in territoriale Organisationsbereiche und Teilorganisationen vor. Die territorialen Organisationsbereiche sind nach § 4 des Statuts die Bundesparteiorganisation, die Landesparteiorganisationen in jedem Bundesland, die Bezirksparteiorganisationen in jedem politischen Bezirk und die Gemeindeparteiorganisationen in jeder Gemeinde. „*Innerhalb ihrer territorialen Organisationsbereiche*“ gliedert sich die ÖVP in verschiedene Teilorganisationen. Dazu gehört nach § 5 Z 1 lit d) des Statuts auch der „*Österreichische Seniorenbund*“. Die Teilorganisationen besitzen gemäß § 5 Z 2 des Statuts Rechtspersönlichkeit. Sie führen ihre Bezeichnung zusammen mit der Parteibezeichnung. Sie sind wirtschaftlich, finanziell und, sofern sie als Verein registriert sind, auch vereinsrechtlich selbständig.

Unter dem Suchbegriff „*Seniorenbund*“ gelangt man im Internet zur Website des „*Österreichischen Seniorenbundes*“ (www.seniorenbund.at), der im Impressum die ZVR-Zahl 537793553 angibt, somit als Verein registriert ist. Aus dem Vereinsregisterauszug ergibt sich, dass als Präsidentin des Vereines LAbg. Ingrid Korosec und als sein Generalsekretär MEP Heinz K. Becker fungieren. Als Adresse ist angegeben 1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7, die Telefonnummer lautet 01 40126, die e-mail-Adresse bundesorg@seniorenbund.at. Die Adresse 1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7, ist auch die Adresse der Bundesparteiorganisation der ÖVP.

Auf der Website des Vereines findet sich unter der Rubrik „*Unsere Geschichte*“ zunächst ein Hinweis auf die im Jahr 1952 erfolgte Gründung des Vereines „*Österreichischer Rentnerbund*“ und auf die Gründung der Dachorganisation „*Österreichischer Pensionisten- und Rentnerbund*“ im Jahr 1967. Für das Jahr 1977 wird festgehalten: „*Gründung als Teilorganisation der ÖVP, zusätzlich zum gemeinnützigen Verein*“. Die Umbenennung des Vereines in „*Österreichischer Seniorenbund*“ erfolgte danach im Jahr 1998. Unter der Rubrik „*Was wollen wir*“ heißt es ua: „*Mehr als nur ein Bund: Verein, Teilorganisation und Interessensvertretung in einem.*“ Unter der Zwischenüberschrift „*Wir stehen hinter Sebastian Kurz*“ wird auf der Website des Vereines ausgeführt: „*Seit 1977 sind wir gleichberechtigte Teilorganisation der ÖVP und tragen*

Türkis in unseren Farben. Kein Zufall, sind wir doch auf allen Ebenen in der Partei eingebunden, stimmberechtigt in allen Gremien, und arbeiten in allen Programmfragen und Entscheidungsprozessen mit. Damit sind wir mehr als eine Teilorganisation – wir sind Teil einer Bewegung.“

Aus den von der ÖVP gemeinsam mit der Stellungnahme vom 22. Oktober 2018 vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass die aktuellen Statuten des „Österreichischen Seniorenbundes“ (Verein) im Zuge der 90. Bundeshauptversammlung am 14. September 2016 in Linz beschlossen wurden.

Zu den Landesgruppen des „Österreichischen Seniorenbundes“ (Verein) gehört nach § 1 Abs 3 der Statuten auch der „Niederösterreichische Seniorenbund“. Für Niederösterreich ist auf der Website ein Verein „Niederösterreichs Senioren“ (NÖs Senioren) ausgewiesen (ZVR 813041431). Dieser gibt auf seiner eigenen Website (www.noe-senioren.at) die Adresse mit 3100 St.Pölten, Ferstlergasse 4, an. Als Landesgeschäftsführer sind dort Herbert Bauer und Walter Hansy genannt. Die Adresse 3100 St.Pölten, Ferstlergasse 4, ist auch die Adresse der Landesparteiorganisation Niederösterreich der ÖVP.

3.3. Unter dem Suchbegriff „new.seniorenbund.at“ gelangt man im Internet zur Website des „Österreichischen Seniorenbundes“. Dabei handelt es sich offenbar nicht um den oben beschriebenen Verein, sondern um die Teilorganisation der ÖVP (eine explizite Offenlegung in diesem Sinn erfolgt nicht; der Link „*Impressum*“ lässt sich – ebenso wie der Link „*Kontakt*“ – nicht öffnen [zuletzt versucht am 12.12.2018]). Die Bundesorganisation nennt als Adresse (ebenfalls) 1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7. Die Website weist dasselbe Logo und dasselbe Design auf wie die Website des Vereins; e-mail-Adresse und Telefonnummer sind identisch (bundesorg@seniorenbund.at; Tel 01 40126). Als Präsidentin fungiert Ingrid Korosec, als Generalsekretär MEP Heinz K. Becker.

Auf der Website der Teilorganisation wird unter der Rubrik „*Wer wir sind – Unsere Geschichte*“ zunächst (wiederum) auf die Geschichte des Vereins hingewiesen und dann ausgeführt: „*Auf dem ÖVP-Parteitag 1977 in Linz wurde der Österreichische Seniorenbund als Teilorganisation der ÖVP gegründet. Seit 1977 stand der heutige Seniorenbund somit auf zwei Beinen: dem gemeinnützigen Verein einerseits und der Teilorganisation der ÖVP andererseits.*“ Die folgende Zwischenüberschrift lautet: „*Auf zwei Säulen: Verein und Teilorganisation zugleich*“. Anschließend heißt es: „*Dr. Withalm war daher ab 1976 Bundesobmann des gemeinnützigen Vereins ‚Österreichischer Pensionisten- und Rentnerbund‘ und ab 1977 zugleich Bundesobmann der neuen ÖVP-Teilorganisation ‚Seniorenbund‘. Das Vorhaben, auch den gemeinnützigen Verein zeitgleich auf ‚Seniorenbund‘ umzubenennen, musste vorerst vertagt werden.*“ Diese

Umbenennung gelang (wie schon erwähnt) 1998. *„Somit konnten Verein und Teilorganisation unter demselben Namen auftreten.“* Auf der Startseite dieser Website (der Teilorganisation) finden sich ausführliche Hinweise auf das Jubiläum *„65 Jahre Seniorenbund“*, die so formuliert sind, dass der Leser den Eindruck erhält, es handle sich um ein Jubiläum der Teilorganisation. Gefeierte wurde jedoch die vor 65 Jahren (also 1952, s. oben) erfolgte Gründung des Vereines *„Österreichischer Rentnerbund“*.

Aus den gemeinsam mit der Stellungnahme vom 22. Oktober 2018 vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass die aktuelle Fassung des Bundesorganisationsstatuts des *„Österreichischen Seniorenbundes“* (Teilorganisation) im Zuge des 10. Bundes-Seniorentages (ebenfalls) am 14. September 2016 in Linz beschlossen wurde.

3.4. Der *„Österreichische Seniorenbund“* (Teilorganisation) gliedert sich nach § 2 seines Bundesorganisationsstatuts in neun Landesgruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit, darunter den *„Niederösterreichischen Seniorenbund“*. Für diesen sind auf der Website der Bundesorganisation als Landesgeschäftsführer VBgm. Herbert Bauer und Walter Hansy ausgewiesen. Die Adresse lautet 3109 St. Pölten, Ferstlergasse 4, die e-mail-Adresse **office@noe-senioren.at**.

Aus den gemeinsam mit der Stellungnahme vom 22. Oktober 2018 vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass das (novellierte) Landesgruppenstatut des *„Niederösterreichischen Seniorenbundes“* und die (novellierten) Statuten des Vereins *„NÖs Senioren“* im Zuge des 14. Landes-Seniorentages bzw der 14. ao Hauptversammlung am selben Tag (29. Januar 2013) in Grafenwörth beschlossen wurden.

Unter der Rubrik *„In ganz Österreich“* besteht auf der Website der Teilorganisation die Möglichkeit, ein Bundesland auszuwählen. Wählt man den Link *„Niederösterreich“*, so gelangt man zur Website *„noe-senioren.at“*. Dabei handelt es sich jedoch nicht um die Teilorganisation, sondern um den bereits oben erwähnten Verein *„NÖs Senioren“*. Gibt man im Internet die Suchbegriffe *„övp seniorenbund nö“* ein, so gelangt man ebenfalls auf die Website des Vereines *„NÖs Senioren“*.

3.5. § 1 Z 4 des Landesgruppenstatuts des *„Niederösterreichischen Seniorenbundes“* (Teilorganisation der Volkspartei Niederösterreich) lautet: *„Der Seniorenbund ist bestrebt, in allen niederösterreichischen Gemeinden eine Gemeinde-(Orts-)organisation zu errichten. Die Errichtung solcher Gruppen soll im Einvernehmen mit den Bezirken (Teilbezirken) erfolgen. [...]“*

Nach § 1 Abs 3 der Statuten des Vereines *„NÖs Senioren“* kommt diesem Verein als Landesgruppe eigene Rechtspersönlichkeit zu (Verweis auf § 1 Abs 2 der Statuten des Vereines *„Österreichischer Seniorenbund“*). Territoriale Seniorengruppen auf Bezirks- oder

Gemeindeebene sind nach dieser Statutenbestimmung „*rechtlich unselbständige, aber selbständig geführte, organisatorische Teileinheiten der Landesgruppe.*“

Nach den Ausführungen der ÖVP in ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2018 ist die ÖVP-Teilorganisation „*Seniorenbund*“ auf der Ebene der Gemeinde Wolkersdorf durch eine Gemeindegruppe vertreten. Als Gemeindeobfrau fungiert seit mehreren Jahren Frau M[...] S[...], als Finanzreferentin Frau I[...] J[...]. Hingegen verfügt nach dieser Stellungnahme der Verein „*NÖs Senioren*“ auf Gemeindeebene zwar über Mitglieder, nicht aber über eine eigene Organisation. Die Betreuung der Mitglieder auf dieser Ebene erfolgt durch ehrenamtliche Mitarbeiter. Hier wird in erster Linie wieder Frau M[...] S[...] genannt.

Eine Eintragung in das ZVR konnte der UPTS für den Seniorenbund Wolkersdorf nicht feststellen.

Unter dem Suchbegriff „*Seniorenbund Bezirk Horn*“ gelangt man auf die Website von NÖs Senioren im Bezirk Horn (www.bezirk-horn.noel-senioren.at). Dort heißt es nach Vorstellung der Teilbezirke: „*Der Seniorenbund ist Interessengemeinschaft der Pensionsempfänger und ihrer Angehörigen. SB-Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des gemeinnützigen Vereines ‚NÖ-Senioren‘. Diesem können Interessenten auch ohne SB-Mitgliedschaft beitreten!*“

3.6. Dem „*Seniorenbund Wolkersdorf*“ wurden im Jahr 2013 von der Stadtgemeinde Wolkersdorf im Wege eines Bittleihvertrages Räumlichkeiten im Ausmaß von ca. 47 m² in einem Nebengebäude des Schlosses Wolkersdorf zur Verfügung gestellt. Nach dem von der ÖVP im Verfahren vorgelegten Vertrag sind Vertragspartner die Stadtgemeinde Wolkersdorf einerseits und der „*Seniorenbund Wolkersdorf e.V.*“ andererseits. Nach den Ausführungen im Vertrag ist die Stadtgemeinde Wolkersdorf Hauptmieterin der Liegenschaft Schloss Wolkersdorf und vom Eigentümer dieser Liegenschaft, der Stadtgemeinde Wolkersdorf GmbH, ermächtigt, Teile der Liegenschaft Dritten zur Nutzung zu überlassen. Die Überlassung erfolgt „*im Wege einer Bittleihe, somit unentgeltlich und auf jederzeitigen Widerruf.*“ Die Bittleihe umfasst auch das Inventar der Küche. Den Seniorenbund trifft die Verpflichtung zur Wartung und Instandhaltung des Leihgegenstandes und des Inventars, er hat die auf den Leihgegenstand entfallenden Betriebskosten sowie die Kosten für Wärme, Strom und Wasser zu tragen. Der Seniorenbund ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde diese Räumlichkeiten einschließlich Inventar für maximal 20 Tagen im Jahr der Stadtgemeinde zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen.

Die Überlassung der Räumlichkeiten wurde, wie aus dem dem UPTS vorliegenden Protokollauszug hervorgeht, durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. Juni 2013 auf Antrag der Bürgermeisterin beschlossen.

4. Beweiswürdigung

4.1. Die Feststellung über die ÖVP als politische Partei ergibt sich aus der beim Bundesministerium für Inneres geführten Liste über die Hinterlegung von Satzungen unter <https://www.bmi.gv.at/405/start.aspx> (vgl. Nr. 745).

4.2. Die übrigen Feststellungen zur Ausgestaltung der Zusammenhänge zwischen der Partei, den Teilorganisationen und den Vereinen ergeben sich aus der Einsichtnahme in das Vereinsregister, in das Bundespartei-Organisationsstatut der ÖVP in der Fassung vom 1. Juli 2017, ferner aus den Stellungnahmen der ÖVP vom 15. Juni 2018 gegenüber dem Rechnungshof, der Mitteilung des Rechnungshofes vom 4. September 2018, aus den gegenüber dem UPTS ergangenen Stellungnahmen der ÖVP vom 22. Oktober 2018 und vom 6. Dezember 2018 und den dabei den von der ÖVP vorgelegten Listen zum Landesvorstand NÖ Seniorenbund, zum Landespräsidium „Niederösterreichs Senioren“ wie auch aus den von der ÖVP vorgelegten Statuten des „Niederösterreichischen Seniorenbundes“ und des Vereins „Niederösterreichs Senioren“. Die geschilderten Zusammenhänge ergeben sich aus der Einsichtnahme in die Websites der Vereine unter „www.seniorenbund.at“ sowie „noe-senioren.at“ einerseits und in die Website der Teilorganisation unter „new.seniorenbund.at“ andererseits [alle erwähnten Websites und Subsites bzw. Rubriken und Links zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2018]. Die Feststellungen zum „Team für Münichsthal“ und zu den der ÖVP mit Schreiben vom 19. November 2018 vorgehaltenen Angaben über Frau M[...] S[...] ergeben sich aus der Einsichtnahme in die Website „www.vpwoikersdorf.at“ [zuletzt abgerufen am 6. Dezember 2018]. Die Ausführungen über die Gründung des „Österreichischen Seniorenbundes“ als Teilorganisation „zusätzlich zum Verein“ beruhen auf der Einsichtnahme in die Inhalte auf der Website „<https://www.seniorenbund.at/wer-sind-wir/unsere-geschichte/>“ [zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2018]. Ferner ergeben sich die Feststellungen zur Aussage über den Seniorenbund als „Interessengemeinschaft der Pensionempfänger und ihrer Angehörigen. SB-Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des gemeinnützigen Vereines ‚NÖ-Senioren‘. Diesem können Interessenten auch ohne SB-Mitgliedschaft beitreten!“ aus der Einsichtnahme in die Website www.bezirk-horn.noe-senioren.at [zuletzt abgerufen am 12. Dezember 2018].

4.3. Bedenken gegen die diesbezüglichen, für die Feststellungen herangezogenen Beweismittel sind weder geltend gemacht worden noch beim UPTS hervorgekommen.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Eine Mitteilung nach § 12 Abs 1 PartG liegt vor, da die ÖVP nach Ansicht des Rechnungshofes die konkreten Anhaltspunkte für einen allfälligen Verstoß gegen § 6 Abs 6 Z 3 PartG (Annahme einer unzulässigen Spende von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft durch eine politische Partei) nicht beseitigen konnte. Damit ist hinsichtlich dieses Faktums eine Zuständigkeit des UPTS zur Durchführung eines Verfahrens und zur Verhängung einer Geldbuße gemäß § 12 Abs 1 PartG gegeben.

5.2. Zu Spruchpunkt 1:

5.2.1. Politische Parteien dürfen Spenden (im Sinn des § 2 Z 5 PartG) nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 leg. cit. annehmen. Abs 6 dieser Vorschrift enthält einen Katalog von Spenden, deren Annahme absolut verboten ist. Dazu zählen nach Z 3 leg.cit. auch Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften. § 2 Z 5 PartG versteht unter Spende *„jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention, die natürliche oder juristische Personen*

a. einer politischen Partei oder

b. [...]

c. einer Gliederung der politischen Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt oder

d. einer nahestehenden Organisation, mit Ausnahme jener im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie jener Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, [...]

ohne entsprechende Gegenleistung gewähren.“

Nach § 6 Abs 9 PartG sind die Abs 3 bis 8, somit auch die Spendenannahmeverbote des Abs 6 leg. cit., sinngemäß (unter anderem) auf alle Gliederungen einer Partei und auf nahestehende Organisationen anzuwenden; eine eigene Rechtspersönlichkeit der Gliederung wird in diesem Zusammenhang nicht gefordert. Daraus ist abzuleiten, dass jedenfalls auch einer Gliederung einer politischen Partei (unabhängig davon, ob sie Rechtspersönlichkeit besitzt oder nicht) und einer nahestehenden Organisation die Annahme von Spenden einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verboten ist.

5.2.2. Im Verfahren ist nicht bestritten worden, dass die Stadtgemeinde Wolkersdorf, somit eine Körperschaft öffentlichen Rechts, als Hauptmieterin des Schlosses Wolkersdorf dem „Seniorenbund Wolkersdorf“ ab dem Jahr 2013 unentgeltlich Räumlichkeiten in diesem Schloss zur Verfügung gestellt hat. Die Überlassung erfolgte im Weg eines Bittleihvertrages, somit unentgeltlich. Bei der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von

Räumlichkeiten an Parteien handelt es sich jedenfalls um eine Sachspende im Sinne des § 2 Z 5 PartG (vgl. *Eisner/Kogler/Ulrich*, Recht der politischen Parteien, Wien 2012, § 2 PartG Anm. 11; *Zögernitz/Lenzhofer*, Politische Parteien – Recht und Finanzierung, Wien 2013, § 2 PartG Rz 28, § 5 PartG Rz 7 [Z 12]), so dass ihre Annahme dem Seniorenbund Wolkersdorf verboten ist, sofern dieser als eine Gliederung einer politischen Partei oder als nahestehende Organisation im Verständnis des § 2 Z 3 PartG anzusehen wäre.

5.2.3. Diesbezüglich hat das Verfahren ergeben (siehe oben unter 3.), dass im Bereich des „*Österreichischen Seniorenbundes*“ auf Bundes- und auf Landesebene eine formale Doppelgleisigkeit besteht. Neben der Teilorganisation „*Österreichischer Seniorenbund*“, die in § 5 des Bundespartei-Organisationsstatuts der ÖVP angeführt ist, existiert der Verein „*Österreichischer Seniorenbund*“, der im Vereinsregister unter ZVR 537793553 eingetragen ist. Die Namensgleichheit ist nicht zufällig, sondern wurde – wie oben festgestellt – bewusst herbeigeführt. Entsprechendes gilt auf Landesebene, wobei für Niederösterreich die Besonderheit besteht, dass die Vereinsorganisation einen abgewandelten Namen trägt („*NÖs Senioren*“).

Diese formale Doppelgleisigkeit ändert nach Auffassung des UPTS nichts daran, dass die beiden Organisationen inhaltlich eine Einheit bilden. Auf der Website des Vereines wird dies, wie erwähnt, mit den Worten zum Ausdruck gebracht, dass der heutige Seniorenbund (seit 1977) auf zwei Beinen bzw. auf zwei Säulen steht: dem gemeinnützigen Verein einerseits und der Teilorganisation der ÖVP andererseits, bzw. dass es sich um Verein, Teilorganisation und Interessenvertretung in einem handle. An anderer Stelle wird dort der Verein sogar als gleichberechtigte Teilorganisation der ÖVP bezeichnet (also mit dieser Teilorganisation gleichgesetzt) und betont, dass er auf allen Ebenen in der Partei eingebunden sei. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang für den UPTS auch,

- dass im Internet Links von der Teilorganisation zum Verein führen,
- dass auf der Website des Vereines die Verbundenheit mit der ÖVP und die Einbindung in diese Partei hervorgehoben wird,
- dass Personen, die der Teilorganisation als Mitglied beitreten, damit zugleich die Mitgliedschaft im Verein erwerben,
- dass die leitenden Organe der beiden Organisationen auf Bundesebene und auf Ebene des Landes Niederösterreich identisch sind, was – bei formaler Selbständigkeit der beiden Organisationen – einerseits ein abgestimmtes Wahlverhalten voraussetzt und andererseits eine konforme Willensbildung in beiden Organisationen gewährleistet,

- dass die gegenwärtig maßgebenden Rechtsgrundlagen beider Organisationen sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene des Landes Niederösterreich am selben Tag und am selben Ort verabschiedet wurden,
- dass die Büro-, Post- und e-mail-Adressen sowie die Telefonnummern beider Organisationen sowohl auf Bundesebene als auch auf Ebene des Landes Niederösterreich übereinstimmen, wobei die Postadressen jeweils mit der Adresse der Bundes- bzw. Landespartei identisch sind.

Der UPTS kommt damit für den vorliegenden Fall zum Ergebnis, dass aus der Sicht des PartG und speziell seiner die Spendenannahme betreffenden Regelungen der Verein „*Österreichischer Seniorenbund*“ der Teilorganisation der ÖVP „*Österreichischer Seniorenbund*“ zuzurechnen ist, so dass eine Spende, die dem Verein „*Österreichischer Seniorenbund*“ oder einer seiner Gliederungen zukommt, ebenso der Verbotsnorm des § 6 Abs 6 Z 3 PartG unterliegt wie eine Spende, die an die Teilorganisation der ÖVP „*Österreichischer Seniorenbund*“ oder an eine ihrer Gliederungen geleistet wird.

5.2.4. Es besteht kein Anlass, im konkreten Fall, dh auf der Ebene der Stadtgemeinde Wolkersdorf, von dieser Zurechnung abzusehen. Nach § 5 Z 1 des Bundespartei-Organisationsstatuts der ÖVP gliedert sich, wie erwähnt, die ÖVP „*innerhalb ihrer territorialen Organisationsbereiche*“ in verschiedene Teilorganisationen, darunter den „*Österreichischen Seniorenbund*“. Wie die ÖVP in ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2018 bestätigt, ist die Teilorganisation „*Österreichischer Seniorenbund*“ auch auf Ebene der Gemeinde Wolkersdorf durch eine Gemeindegruppe vertreten. Als Gemeindeobfrau ist seit mehreren Jahren (jedenfalls seit 2013) Frau M[...] S[...] tätig, als Finanzreferentin hat in diesen Jahren Frau I[...] J[...] fungiert. Hingegen verfügt der Verein „*NÖs Senioren*“ nach dieser Stellungnahme auf Gemeindeebene zwar über Mitglieder, jedoch nicht über gewählte Organe. Zur Betreuung der Mitglieder werden ehrenamtliche Mitarbeiter herangezogen. Im konkreten Fall wird diese Tätigkeit von Frau M[...] S[...] ausgeübt. Der mehrfach erwähnte Bittleihvertrag ist nach dieser Stellungnahme (und nach den der Stellungnahme beigefügten Schreiben der Bürgermeisterin DI Steindl und des Landesgeschäftsführers der Vereins „*NÖs Senioren*“ Herbert Bauer) zwischen der Stadtgemeinde Wolkersdorf und dem Verein „*NÖs Senioren*“ zustande gekommen, wobei Frau S[...] ermächtigt worden sei, diesen Vertrag abzuschließen. Dass als Vertragspartner der „*Seniorenbund Wolkersdorf e.V.*“ genannt worden sei, sei eine unbeachtliche Fehlbezeichnung.

Gegen diese Deutung spricht zunächst, dass der Verein „*NÖs Senioren*“ im gesamten Bittleihvertrag nicht erwähnt wird, ferner dass eine Registrierung des

„Seniorenbundes Wolkersdorf“ als Verein nicht feststellbar ist (und auch nicht behauptet wird), und schließlich, dass der Bittleihvertrag von den zuständigen Organen (Obfrau und Finanzreferentin) der örtlichen Teilorganisation des Seniorenbundes der ÖVP unterfertigt wurde, und zwar ohne Hinweis darauf, dass diese Personen diesfalls im Namen des Vereins NÖs Senioren tätig wurden. Der UPTS kann es jedoch im Ergebnis dahingestellt sein lassen, ob der erwähnte Bittleihvertrag mit dem Verein „NÖs Senioren“ oder mit der örtlichen Teilorganisation Seniorenbund der ÖVP abgeschlossen wurde. Selbst wenn der Vertrag mit dem Verein, und nicht mit der örtlichen ÖVP-Teilorganisation „Seniorenbund Wolkersdorf“ zustande gekommen wäre, ist die im Vertrag vorgesehene Zuwendung aus der Sicht der Spendenregelungen des PartG nach dem Vorgesagten (vgl. 5.2.3.) der Teilorganisation Seniorenbund zuzurechnen, zumal der von der ÖVP in ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2018 dargestellte Sachverhalt die Einheit zwischen den beiden Organisationen bestätigt.

Die unentgeltliche Überlassung der beschriebenen Räumlichkeiten an den „Seniorenbund Wolkersdorf“ ist somit als Sachspende einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an eine Gliederung der ÖVP anzusehen und erfüllt daher den Tatbestand einer nach § 6 Abs 6 Z 3 iVm Abs 9 PartG verbotenen Spende.

5.2.5. Die Ausdehnung des Spendenbegriffs des § 2 Z 5 PartG über Zahlungen hinaus auf Sachspenden (und lebende Subventionen) ist erst im Ausschuss eingefügt worden. Eine Anpassung der Folgebestimmungen des PartG an diese Erweiterung ist damals unterblieben. Angesichts des klaren Willens des Gesetzgebers, den Spendenbegriff auch auf Sachspenden zu erstrecken (offensichtlich, um damit Spenden im weiten Sinn zu erfassen und Umgehungen von Spendenverboten und -einschränkungen zu verhindern), hat der UPTS somit die Aufgabe, die die Spenden betreffenden Normen der §§ 6 und 10 PartG im Rahmen des methodisch Zulässigen in einer Weise zu interpretieren bzw. anzuwenden, dass die dort vorgesehenen Regelungen und Sanktionen in sinnvoller Weise auch bei Sachspenden zum Tragen kommen können. Wenn § 10 Abs 7 PartG daher von dem „erlangten Betrag“ spricht, so ist nach Auffassung des UPTS damit im Zusammenhang mit einer Sachspende der vom Spendenempfänger erlangte geldwerte Vorteil zu verstehen, somit jener Betrag, den eine Geldspende erreichen müsste, um der empfangenden politischen Partei die Finanzierung der Sachleistung zu ermöglichen. Bei der unentgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten entspricht dies in der Regel dem Betrag der ersparten Miete. Diese Auffassung findet eine Stütze in § 2 Abs 5 PartG, der Sachleistungen (nur) dann unter den Spendenbegriff subsumiert, wenn sie „ohne entsprechende Gegenleistung“ erfolgen. Würde für die Überlassung von Räumlichkeiten

eine angemessene (ortsübliche) Miete entrichtet, könnte nämlich von einer Sachspende nicht die Rede sein.

5.2.6. Die ÖVP hat gemeinsam mit ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2018 ein Gutachten des beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für die Fachgruppe Immobilien KommR. E[...] vorgelegt. Dieser kommt zum Ergebnis, dass der Vorteil aus dem hier in Rede stehende Bittleihvertrag aus der Sicht des Leihnehmers für das Jahr 2016 netto (ohne USt) rund 2.170 Euro beträgt. Der UPTS hat keine Veranlassung, an der Schlüssigkeit dieses Gutachtens zu zweifeln. Auszugehen ist auch davon, dass im Fall eines Mietvertrages USt-Freiheit nach § 6 Abs 1 Z 16 UStG gegeben wäre und dem Vermieter im Hinblick auf die Position des Vertragspartners (vgl. § 6 Abs 2, letzter Unterabsatz UStG) eine Option zur Umsatzsteuerpflicht (Regelbesteuerung) nicht offen stünde. Der errechnete Betrag ist daher nicht um Umsatzsteuer zu erhöhen (wobei der UPTS eine allfällige Erhöhung der fiktiven Miete um nicht abziehbare Vorsteuerbeträge außer Betracht lässt).

5.3. Zu Spruchpunkt 2:

5.3.1. Der UPTS kann es im vorliegenden Zusammenhang dahingestellt sein lassen, ob und – wenn ja – in welchem Verständnis die Vorschrift des § 6 Abs 7 PartG über die Weiterleitung von (unzulässigen) Spenden im Fall von Sachspenden anzuwenden ist. Eine solche kommt im vorliegenden Fall aus der Natur der Sache heraus nicht mehr in Betracht. Der Verstoß gegen § 6 Abs 6 PartG ist jedoch nach Maßgabe des § 10 Abs 7 leg. cit. durch eine Geldbuße sanktioniert, die „je nach Schwere des Vergehens“ bis zum Dreifachen des erlangten Betrages, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrages zu verhängen ist. Bei der Bemessung der Geldbuße handelt es sich nach der Rechtsprechung des UPTS um eine Ermessenentscheidung, wobei neben den gesetzlichen, prozentuell vom Überschreibungsbetrag abhängigen Bemessungsfaktoren auch die Umstände des Einzelfalls und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen sind (vgl. auch VfSlg 20.128/2016).

5.3.2. Diesbezüglich hat sich der UPTS im vorliegenden Fall von folgenden Überlegungen leiten lassen: Wie oben ausgeführt (vgl. 5.2.5.), ist der „*erlangte Betrag*“ im Fall der hier vorliegenden Sachspende mit dem Betrag der für das Jahr 2016 ersparten Miete, somit mit 2.170,- Euro anzunehmen. Der UPTS hält es im Hinblick auf den Umstand, dass die unzulässige Spende bereits seit 2013 gewährt wurde, dass aber ein vergleichbarer Fall vom UPTS bisher noch nicht entschieden wurde und der Verstoß gegen § 6 Abs 6 PartG

nicht ohne weiteres erkennbar war, für angemessen, die Geldbuße mit 4.000,- Euro festzusetzen.

5.3.3. Diese Geldbuße ist der politischen Partei aufzuerlegen, der die spendenannahmende Gliederung zuzurechnen ist, somit der ÖVP. Daran ändert auch der (von der ÖVP in ihrer Stellungnahme vom 22. Oktober 2018 geltend gemachte) Umstand nichts, dass die ÖVP-Teilorganisation „*Österreichischer Seniorenbund*“ selbst als Partei registriert ist und ihre Satzung bereits 1989 beim BM für Inneres hinterlegt hat. Auch wenn diese Partei seit dem 1. Jänner 2000 selbst nicht zu Wahlen angetreten ist (vgl. dazu § 16 Abs 4 PartG), muss dieser Teilorganisation doch das Antreten der ÖVP zu den Wahlen zugerechnet werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 9 Abs 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „ÖVP, GZ 610.005/0002-UPTS/2018“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

14. Dezember 2018
Der Vorsitzende
GRUBER

Elektronisch gefertigt